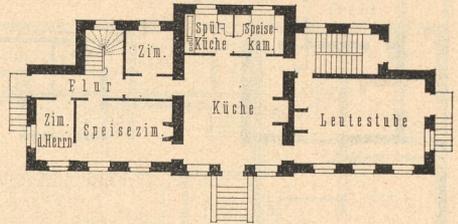


Das unten genannte Lehrbuch des landwirtschaftlichen Bauwesens enthält zahlreiche Abbildungen von Bauernhäusern <sup>365)</sup>.

537. Vom Wohnhause eines französischen Landwirthes ist der Grundriß des Erd-  
Beispiel geschosses (Arch.: *Goffet*; Fig. 413 <sup>366)</sup> dargestellt.  
XI.

Es besteht aus Erdgeschoss, einem Obergeschoss und niedrigem Dachgeschoss. In ersterem befindet sich an der Ecke die kleine Schreibstube für den Besitzer, unmittelbar von einem Flur aus zugänglich; daran fließt ein Familienzimmer, das zugleich als Eßzimmer dient. Die Mitte nehmen eine geräumige Küche mit Speisekammer und die Spülküche ein. Daneben liegt die für den Tagesaufenthalt bestimmte und auch als Eßraum dienende Gefindestube; sie hat unmittelbaren Zugang aus dem Freien und steht, wie das Eßzimmer der Familie, mit der Küche in Verbindung. Zwei Treppen führen nach dem oberen Stockwerke und dem Dachgeschoss. Hier finden sich das Schlafzimmer der Eltern, die Schlafzimmer der Kinder — Knaben und Mädchen getrennt —, die Fremdenzimmer, die Räume für das weibliche Gefinde — die Knechte schlafen in den Ställen —, Wäschekammer, Aborte mit Wasserspülung und Speicher vor. Der aus dem Freien zugängliche Keller ist zur Aufnahme der Getränke bestimmt. Backhaus und Wafchhaus liegen im Wirtschaftshofe in der Nähe der Küche, der Holzstall neben dem Schuppen.

Fig. 413.



Wohnhaus eines französischen Landwirthes.

Erdgeschoss <sup>366)</sup>. — 1/400 w. Gr.Arch.: *Goffet*.

## 7. Kapitel.

### Herrschaftliche Wohnungen, Paläste und Schlösser.

#### a) Herrschaftliche Einfamilienhäuser in der Stadt.

Das umfangreiche Wohnhaus, welches zum ausschließlichen Gebrauche des Besitzers, seiner Familie und Dienerschaft bestimmt ist, soll herrschaftliches Haus genannt werden. Höchst selten und nur bei besonders wertvollem Bauplatze in bevorzugter Lage tritt der Fall ein, daß ein Teil eines solchen Hauses zugleich einem anderen Bewohner dient, Fälle, die in Berlin und Wien vereinzelt vorkommen.

Die außerordentlichen Verschiedenheiten herrschaftlicher Familien in Hinsicht auf gesellschaftliche Stellung, auf Reichtum, Zahl der Familienglieder, auf besondere Gewohnheiten und Ansprüche, in Hinsicht auf Klima, Sitte u. f. w. sind so weit auseinandergehende, daß manche bürgerliche Wohnung das Anrecht hätte, hier aufgenommen zu werden, während zugleich öfters der umgekehrte Fall eintreten müßte, wenn es sich um herrschaftliche Wohnungen geringer Größe handelt.

Der Sprachgebrauch unterscheidet oft das herrschaftliche Wohnhaus vom Palaste. Der Unterschied zwischen beiden liegt wohl darin, daß bei letzterem, unter Annahme einer mindest gleichen Anzahl von Räumen, wie im Herrschaftshause, diese Räume selbst größer, stattlicher, mehr auf Repräsentation gerichtet, auftreten und daß auch die Architektur selbst — Außen- wie Innenarchitektur — den Charakter des Monumentalbaues trägt.

<sup>365)</sup> TIEDEMANN, L. V. Das landwirthschaftliche Bauwesen. 3. Aufl. Halle 1898.

<sup>366)</sup> Nach: *Encyclopédie d'arch.* 1882, S. 32.